IMT Nuremberg Archives

H – 3212

International Court of Justice

H3212 – 0001

H3212 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number EC-258 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-615 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3212 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-258 No. USA-625 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3212 – 0004

Geheime Reichssache!

13

Ec 258

1

A 094466

GB 278237

1. Anl. zu Nr. 203 / 38 g. Kdos. W. [illegible]

Anl. zu Nr. 119 / 38 g. Kdos. L IV

Anl. zu Nr. 34 / 38 g. Kdos. W. A.

E 258

Geheime Reichssache

Die Vorbereitung

der wirtschaftlichen Mobilmachung

durch

den Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft.

-oOo-

Stand Ende Dezember 1937.

A 094467

H3212 - 0005

H3212 - 0006

E 258
1A

Inhalt:

I. Die Aufgabe.

Im Krieg - Im Frieden -

II. Die Organisation.

Der Führungsstab als überministerielle Dienststelle - Die GB-Ressorts als Ministerialinstanz - Zentralbehörden unterhalb der Ministerialinstanz - Die Außenstellen der GB-Ressorts als Mittelinstanz - Sonderbeauftragte des GB im Stabe des Chefs der Zivilverwaltung bei den Armeeoberkommandos - Nachgeordnete Dienststellen der Außenstellen der GB-Ressorts als untere Instanzen -

III. Die Maßnahmen.

1.) Gewerbliche Kriegswirtschaft.

A. Zentrale Regelung:- Wehrwirtschaftsstatistik - Wirtschaftspläne - Vorbereitung der Durchführung der Wirtschaftspläne - Sonderregelungen - Kohlebewirtschaftung - Treibstoffbewirtschaftung - Energiebewirtschaftung - Bau von Tanklagern und Bereitschaftsanlagen, Bevorratung - Räumung und Bergung - Verbrauchsregelung

B. Örtliche Sicherung:- Abgrenzung zwischen R- und KL-Betrieben - Sicherung der KL-Betriebe -

2.) Kriegsernährungswirtschaft.

Kriegsernährungsplan - Vorbereitung der Durchführung des Kriegsernährungsplans - Bevorratung - Räumung und Bergung - Verbrauchsregelung für die zivile Bevölkerung - Versorgung der Wehrmacht - Landwirtschaftliche Betriebskartei - Betriebskartei der Nahrungsmittelindustrie - Sicherung der KL-Betriebe -

3.) Kriegsforst- und -holzwirtschaft.

Holzwirtschaftsplan - Bewirtschaftungssystem - Ermittlung der KL-Betriebe - Sicherung der KL-Betriebe -

4.) Kriegsaußenhandel.

Ein- und Ausfuhrpläne - Vorbereitung der Durchführung der Ein- und Ausfuhrpläne - Ermittlung und Sicherung von KL-Ausfuhrbetrieben -

A 094468

GB 278237

E 25B
1B

5.) Kriegswirtschaftstransporte.

Ermittlung des Transportbedarfs - Abgleichung zwischen kriegswirtschaftlichen und militärischen Transportanforderungen - Transportlage im rheinisch-westfälischen Industriegebiet - Ermittlung und Sicherstellung von Nutzkraftfahrzeugen der KL-Betriebe -

6.) Der Kriegsarbeitseinsatz.

Gesetzliche Grundlage - Vorbereitung des Arbeitseinsatzes - Feststellung des Bestandes an Arbeitskräften - Ermittlung des Kriegsbedarfs an Arbeitskräften - Deckung des Kriegsbedarfs - Aufhebung der Freizügigkeit im Kriegsfall - Lockerung der Vorschriften der Arbeitszeit und Beschäftigungsverbot - Soziale Betreuung -

7.) Kriegsfinanz - und -geldwirtschaft.

Kriegsfinanzbedarf - Deckung des Kriegsfinanzbedarfs - Eigenfinanzierung der Kriegswirtschaft - Kriegssteuern - Kriegsanleihen - Beschränkung des Zahlungsverkehrs - Sicherung des kriegswichtigen Geldbedarfs -

IV. Schlußbemerkung.

A 094469

H3212 - 0007

E-258
10

I. Die Aufgabe.

Im Krieg.

Der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft (GB) hat auf Grund des nichtveröffentlichten Reichsverteidigungsgesetzes vom 21.Mai 1935 die Aufgabe, im Mobilmachungsfall alle wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Kriegführung zu stellen und das Leben des deutschen Volkes wirtschaftlich zu sichern. In der Begründung zu diesem Gesetz wird betont, daß die Erfahrungen des großen Krieges die Notwendigkeit bewiesen haben, während eines Krieges die gesamte Wirtschaft und die Finanzierung der Kriegführung unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen. Der GB soll nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers diese verantwortliche Leitung übernehmen und damit neben dem Reichskriegsminister, dem Inhaber der vollziehenden Gewalt, selbständig und für sein Aufgabengebiet verantwortlich unter dem Führer und Reichskanzler stehen.

Im Frieden.

Der für den Mobilmachungsfall vom Führer und Reichskanzler ernannte GB hat auf Grund der Entschließung der Reichsregierung vom 21.Mai 1935 seine Arbeit bereits im Frieden zu beginnen. Nach Weisung des Führers und Reichskanzlers, als Vorsitzenden des Reichsverteidigungsrates, hat er die wirtschaftlichen Vorbereitungen für den Kriegsfall zu leiten, soweit diese nicht bezüglich der Rüstungsindustrie in die Zuständigkeit des Reichskriegsministers fallen. GB und Reichskriegsminister haben ihre Mobilmachungsvorbereitungen im engsten gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

II. Die Organisation.

Der Führungsstab als überministerielle Dienststelle.

Der GB hat für die einheitliche Planung, Abstimmung und Ausrichtung aller grundsätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen einen Führungsstab eingesetzt, der sich aus Sachbearbeitern folgender ihm im Kriege unterstellter und

H3212 -0008

im Frieden an seine Weisungen gebundener Ministerien und Reichsbehörden zusammensetzt:

Reichswirtschaftsministerium
Reichsernährungsministerium
Reichsforstamt
Reichsarbeitsministerium
Reichsfinanzministerium) für die Finanzierung der
Reichsbank-Direktorium) Kriegführung.

Das Reichsverkehrsministerium, das entgegen dem Antrag des GB nicht in den GB-Bereich einbezogen worden ist, hat auf Wunsch des GB Sachbearbeiter für die Bearbeitung des kriegswirtschaftlichen Transportwesens zur Verfügung gestellt.

Die GB-Ressorts als Ministerialinstanz.

Die zum Bereich des GB gehörenden Ressorts haben zur Durchführung der ihnen vom GB und seinem Führungsstab erteilten Weisungen einen Reichsverteidigungs-Referenten bestellt, der dem Staatssekretär oder - bei der Reichsbank - dem Reichsbankpräsidenten unmittelbar untersteht. Die RV-Referenten sind dafür verantwortlich, daß die kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen innerhalb der Ressorts einheitlich durchgeführt werden. Während die RV-Referenten hierzu in der Regel die friedenswirtschaftlichen Abteilungen der GB-Ressorts heranziehen, ist im Reichswirtschaftsministerium unter der Leitung des RV-Referenten eine selbständige Wehrwirtschaftliche Abteilung gebildet worden, die unter eigener Federführung in Zusammenarbeit mit den übrigen Abteilungen dieses Ressorts die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der gewerblichen Kriegswirtschaft trifft.

Zentralbehörden unterhalb der Ministerialinstanz.

Die zum Bereich des GB gehörenden Ressorts haben ferner zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Einzelaufgaben folgende Zentralstellen mit Mob-Aufgaben beauftragt:

Das Reichswirtschaftsministerium:

das Statistische Reichsamt
zur Durchführung einer wehrwirtschaftlichen Produktionsstatistik,

die Überwachungsstellen
zur Vorbereitung der Materialbewirtschaftung,

H3212 - 0009

E 258

die Reichswirtschaftskammer
zur Beschränkung wirtschaftlicher Veröffentlichungen,

die Wirtschaftsgruppen
zur Vorbereitung kriegswirtschaftlicher Außenhandelspläne,

die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m.b.H.(Wifo)
zum Bau von Tanklagern und Bereitschaftsanlagen
und zur Bevorratung kriegswichtiger Roh- und Treibstoffe.

Das Reichsernährungsministerium:

die Ernährungswirtschaftliche Forschungsstelle
zur Aufstellung von Kriegsernährungsplänen,

die Reichsstellen } zur Vorbereitung der Kriegs-
den Reichsnährstand } ernährungswirtschaft.

Das Reichsforstamt:

die Überwachungsstelle für Holz
zur Vorbereitung der Kriegsholzwirtschaft.

Das Reichsarbeitsministerium:

die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
zur Vorbereitung des Kriegsarbeitseinsatzes.

Die Außenstellen der GB-Ressorts als Mittelinstanz.

Das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsernährungsministerium, das Reichsforstamt und das Reichsarbeitsministerium haben zur Durchführung bezirklicher und örtlicher Aufgaben bei 7 preußischen Oberpräsidenten, 2 preußischen Regierungspräsidenten, 1 bayerischen Regierungspräsidenten und 4 außerpreußischen Landesregierungen, die sich am Sitz eines Wehrkreiskommandos befinden, Außenstellen eingerichtet. Mit Rücksicht auf die enge Zusammenarbeit mit den militärischen Dienststellen der Wehrkreiskommandos sind die Bezirke der Außenstellen nicht mit den Bezirken der Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung, denen sie angegliedert sind, sondern mit den Wehrkreisen in Übereinstimmung gebracht worden. Eine Ausnahme bilden die Bezirke der Außenstellen Düsseldorf und Münster, die zusammen dem Wehrkreis VI entsprechen.

Um die einheitliche Zusammenarbeit innerhalb des GB-

A 094472

H3212 - 0010

Bereichs auch in der Mittelinstanz sicherzustellen, fordert der GB seit $1^1/2$ Jahren die Zusammenfassung der Außenstellen der GB-Ressorts am gleichen Dienstsitz zu einer Wehrwirtschaftlichen Abteilung unter der Leitung eines von ihm im Einvernehmen mit den GB-Ressorts zu bestimmenden Regierungsdirektors. Der Reichsminister des Innern hat dieser Forderung bisher nicht entsprochen, sondern tritt in einem dem Führer und Reichskanzler zur Zeit vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Kriegsverwaltung (KVG) für die Bildung einer alle Mob-Vorbereitungen im zivilen Sektor umfassenden allgemeinen RV-Abteilung unter einem von ihm zu ernennenden Leiter ein.

Im Kriege bilden die Außenstellen der GB-Ressorts die bei den Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung zu errichtenden Gauwirtschaftsämter mit den Abteilungen:

Gewerbliche Kriegswirtschaft
Kriegsernährungswirtschaft
Kriegsforst- und -holzwirtschaft
Kriegsarbeitseinsatz.

Das Reichsfinanzministerium und die Reichsbank bedienen sich zur Durchführung ihrer bezirklichen Aufgaben ihrer nachgeordneten Dienststellen: der Landesfinanzämter, Finanzämter, Hauptzollämter usw., bzw. der Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen.

Sonderbeauftragte des GB im Stabe des Chefs der Zivilverwaltung bei den Armeeoberkommandos.

Im Kriege geht in den Operationsgebieten die vollziehende Gewalt auf die Armeeoberbefehlshaber über, die ihre Befugnisse auf zivilem Gebiet durch die ihnen vom Reichsminister des Innern gestellten Chefs der Zivilverwaltung (CdZ) ausüben. In den Stab eines jeden CdZ entsendet der GB einen eigenen Sonderbeauftragten, der alle kriegswirtschaftlichen Anordnungen des Armeeoberbefehlshabers an den CdZ durchzuführen hat. Soweit nicht Weisungen des Armeeoberbefehlshabers entgegenstehen, hat der Sonderbeauftragte des GB im Stab des CdZ auch dafür zu sorgen, daß alle Anordnungen des GB und der zum Bereich des GB gehörenden Ressorts auch in dem

A 094473

H3212 - 0011

Operationsgebiet einheitlich durchgeführt werden. Ihm sind zu diesem Zweck die Gauwirtschaftsämter bei den Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung unterstellt.

Der GB hat die Sonderbeauftragten im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ausgewählt, ihre Ernennung und Einweisung in ihre Aufgaben muß durch den GB jetzt vollzogen werden.

Nachgeordnete Dienststellen der Außenstellen der GB-Ressorts als untere Instanzen.

Den Außenstellen der zum Bereich des GB gehörenden Ressorts sind zur Durchführung bezirklicher und örtlicher Vorbereitungen folgende Stellen unterstellt:

Den Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums:

die Regierungspräsidenten u.entspr.außerpreuß.Behörden,

die Landräte, Oberbürgermeister u.entspr.Behörden

für die Vorbereitung einer Bezugscheinausgabe und für die Vorbereitung der wirtschaftlichen Räumung und Bergung,

die Gewerbeaufsichtsämter

für die Prüfung der Sicherstellung der Arbeitskräfte in den gewerblichen KL-Betrieben,

die Wirtschaftskammern

für allgemeine wehrwirtschaftliche Vorbereitungen in den Wirtschaftsbezirken und
für Beschränkungen von wirtschaftlichen Veröffentlichungen,

die Industrie- und Handelskammern

für die Sicherung der Erzeugungskapazität in den gewerblichen KL-Betrieben,

die Außenhandelsstellen

für die Sicherung der Kapazität der gewerblichen KL-Betriebe für die Ausfuhrerzeugung.

Den Außenstellen des Reichsernährungsministeriums:

die Landesbauernschaften mit den besonders eingesetzten Stellen für Ernährungssicherung

für die bezirkliche Vorbereitung der Kriegsernährungswirtschaft,

die Kreisbauernschaften

für die örtliche Vorbereitung der Kriegsernährungswirtschaft.

A 094474

H3212 - 0012

Den Außenstellen des Reichsforstamtes:

die Landforstmeister und Landesforstverwaltungen

für allgemeine bezirkliche Fragen der Kriegsforst- und -holzwirtschaft,

die Forstämter

für örtliche Fragen der Kriegsforstwirtschaft.

Den Außenstellen des Reichsarbeitsministeriums:

die Landesarbeitsämter

für allgemeine bezirkliche Vorbereitung des Kriegsarbeitseinsatzes,

die Arbeitsämter

für die Sicherstellung der Arbeitskräfte in den KL-Betrieben der gesamten Kriegswirtschaft und der übrigen Bedarfsträger außerhalb der Wehrmacht.

Einen Gesamtüberblick über die Organisation zur Vorbereitung der Kriegswirtschaft vermittelt die beigefügte Karte.

III. Die Maßnahmen.

1.) Gewerbliche Kriegswirtschaft.

A. Zentrale Regelung.

Die Vorbereitung der gewerblichen Kriegswirtschaft zerfällt in:

1.) eine zentrale Regelung der Erzeugung und des Verbrauchs an gewerblichen Erzeugnissen,

2.) eine örtliche Sicherung der Erzeugung in den gewerblichen KL-Betrieben und des Verbrauchs der Zivilbevölkerung.

Wehrwirtschaftsstatistik.

Zur Beschaffung von Unterlagen für die zentrale allgemeine Regelung der Erzeugung und des Verbrauchs ist vom Statistischen Reichsamt ebenso wie für das Jahr 1933 auch für das Jahr 1936 eine umfassende wehrwirtschaftliche Produktionserhebung in der gesamten deutschen Industrie durchgeführt worden. Diese Erhebung, die 300 Industriezweige mit 180 000 Industriebetrieben erfaßt, erstreckt sich auf die Zusammensetzung der Belegschaft nach Geschlecht, Alter und Ausbildung, auf den Verbrauch an Roh- und Hilfsmaterial, Brennstoffen, Energie, auf die Erzeugung, die Leistungs-

A 094475

H3212 - 0013

fähigkeit, den In- und Auslandsabsatz sowie die Vorräte an Material und Erzeugnissen zu Beginn und zu Ende des Jahres. Die Angaben der einzelnen Betriebe sind zu einer Fabrikkartei zusammengestellt worden und werden nach fotografischer Vervielfältigung den Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums als Unterlage für die örtliche Sicherung der gewerblichen KL-Betriebe zur Verfügung gestellt. Die Angaben der einzelnen Betriebe werden ferner für jeden Außenstellenbezirk und für das Reich, nach Industriezweigen geordnet, zusammengefaßt und dienen sowohl in der Zentrale als auch in der Mittelinstanz als Unterlage für die Beurteilung der Bedeutung der gewerblichen KL-Betriebe innerhalb des Reichs und der Außenstellenbezirke. Die Ergebnisse aufeinander aufbauender Industriezweige einer zusammengehörenden Industriegruppe werden zur Darstellung der gegenseitigen Abhängigkeit in bezug auf die verschiedenen Materialien und Erzeugnisse zu Industriestammbäumen zusammengestellt. Ebenso wird der Fluß des Materials in die verschiedenen Industriezweige und über die verschiedenen Verarbeitungsstufen durch Materialstammbäume dargestellt.

Wirtschaftspläne.

Auf Grund dieser Unterlagen des Statistischen Reichsamts werden in der Wehrwirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit den Überwachungsstellen und Sachverständigen der Industrie für rund 200 Materialien Wirtschaftspläne aufgestellt, von denen bereits die Hälfte ausgearbeitet worden ist. In diesen Plänen werden der Wehrmachtbedarf und der zivile Mindestbedarf im Kriegsfall der Deckung durch Vorräte und Erzeugung gegenübergestellt. Ein sich ergebender Fehlbedarf wird dem Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe zur Berücksichtigung bei der Durchführung des Vierjahresplans angemeldet. Er wird außerdem als Einfuhrbedarf in den Außenhandelsplänen aufgenommen, die von der Wehrwirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit den Wirtschafts-

A 094476

H3212 - 0014

gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ausgearbeitet werden. Der zum Ausgleich des Einfuhrbedarfs in diesen Plänen eingesetzte Ausfuhrbedarf findet, soweit er inländisches Material zur Herstellung beansprucht, wiederum in den vorerwähnten Wirtschaftsplänen Berücksichtigung. Für Ostpreußen befinden sich besondere Wirtschaftspläne in Bearbeitung.

Vorbereitung der Durchführung der Wirtschaftspläne.

Die Wirtschaftspläne dienen als Unterlage für die rechtlichen und organisatorischen Vorbereitungen. Nach dem nicht veröffentlichten Kriegsleistungsgesetz (KLG) vom 21.Mai 1935 tritt im Kriegsfall anstelle vertraglicher Vereinbarungen die Leistungspflicht des Einzelnen für den Staat. Auf Grund dieses KLG bestimmt eine Verordnung zur Errichtung der Reichsstellen die Einsetzung staatlicher Bewirtschaftungsbehörden, die durch Umwandlung der vorhandenen Überwachungsstellen in Reichsstellen mit erweiterten Befugnissen (Erfassungs-,Beschlagnahme- und Zuweisungsrecht) geschaffen werden. Die Überwachungsstellen stellen bereits ihre Kriegsgeschäftsverteilungspläne auf, regeln ihre Kriegsgeschäfts- und Kriegsgebührenordnung, sichern sich durch Zusammenarbeit mit den Ersatzdienststellen der Wehrmacht und mit den Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ihr nicht zu entbehrendes Personal und arbeiten auf Grund der ihnen übermittelten Wirtschaftspläne ein Bewirtschaftungssystem im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches aus. Sie bereiten auch die Anordnungen vor, die zur Durchführung dieser Bewirtschaftung im Mob-Fall erforderlich sind.

Sonderregelungen:

Für die Bewirtschaftung der Kohle, Treibstoffe und Energie sind im Hinblick auf den allgemeinen k- und l-wichtigen Bedarf weitergehende Regelungen vorbereitet worden.

Kohlebewirtschaftung.

Im Mob-Fall wird dem Reichskohlenkommissar die Aufsicht über die Kohlenproduktion und die Befugnis für die Gesamt-

A 094477

H3212 - 0015

verteilung der Kohle übertragen. Er übernimmt auch die unmittelbare Verteilung an Großverbraucher und Rüstungsbetriebe. Die Gauwirtschaftsämter, in deren Abteilung: Gewerbliche Wirtschaft Gaukohlenstellen eingerichtet werden, übernehmen ferner im Rahmen der ihnen vom Reichskohlenkommissar zugewiesenen Kontingente die Verteilung für die übrigen kriegs- und lebenswichtigen Betriebe sowie für den Hausbrand der Bevölkerung. Sie bedienen sich hierzu besonderer Ortskohlenstellen, die in die geplanten Wirtschaftsämter bei den Landräten, Oberbürgermeistern und entsprechenden Behörden eingegliedert werden. Zur Verbesserung der Vorratslage im geschützten Gebiet unterhält das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat ein Mob-Lager bei Magdeburg im Umfange von 500 000 t. Für den gleichen Zweck hat die Reichsbahn ihre Kohlenvorräte um 500 000 t erhöht. Um die Reichsbahn, die im Mob-Fall durch den Aufmarsch und den Nachschub der Wehrmacht stark beansprucht wird, weitgehend zu entlasten, sind ferner diejenigen Industriebetriebe mit einem Jahresverbrauch von über 3 000 t Kohle dazu angehalten worden, eine Kohlenbevorratung im Umfange eines 3 - 4 Monatsbedarfs durchzuführen.

Treibstoffbewirtschaftung.

Für die Vorbereitung der Treibstoffbewirtschaftung sind zur Ermittlung des Bedarfs eine Erhebung über ortsfeste und ortsbewegliche Motoren sowie zur Ermittlung des Fassungsvermögens der Lager eine Erhebung über die Zapf- und Tankstellen im Reich durchgeführt worden. Auf Grund der Ergebnisse dieser Erhebungen sowie auf Grund des Wehrmachtbedarfs und der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten wird die Überwachungsstelle für Mineralöle im Kriegsfall als Reichsstelle den in den Abteilungen für gewerbliche Kriegswirtschaft der Gauwirtschaftsämter einzurichtenden Gaumineralölstellen Gruppenkontingente für die Zuteilung an Großverbraucher, z.B. Eisenbahn, Post, Schiffahrt, zuweisen. Die Gaumineralölstellen werden ferner den bei den geplanten Wirtschaftsämtern der Landräte, Oberbürgermeister und entsprechenden

A 094478

H3212 - 0016

Behörden einzurichtenden Kreismineralölstellen Unterkontingente zuteilen, über welche die R- und KL-Betriebe sowie sonstige k- und l-wichtige Verbraucher durch schon jetzt vorbereitete Bezugscheine verfügen können. Der Wehrmacht sind überdies schon jetzt für die erste Ausstattung der Truppe im Mob-Fall bestimmte Zapfstellen und Tanklager zugewiesen worden, welche nur für die ersten Tage nach Eintritt des Mob-Falles benötigt werden. Über den Bau reichseigener Großtanklager und Zwischentanklager sowie über die Unterhaltung nationaler Reserven für Wehrmachtzwecke in diesen wird in Zusammenhang mit den Arbeiten der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft (Wifo) an anderer Stelle berichtet.

Energiebewirtschaftung.

Auf dem Gebiet der Energiewirtschaft bietet das Energiewirtschaftsgesetz eine wirksame Handhabe, wehrwirtschaftlich unerwünschte Bauvorhaben zu unterbinden und für die Kriegswirtschaft notwendige Bauvorhaben zu fördern. Im Mittelpunkt der wehrwirtschaftlichen Energiepolitik steht gegenwärtig der Ausbau der deutschen Verbundwirtschaft durch Zusammenschluß der Einzellinien zu einer Reichssammelschiene, dem deutschen Ring. Der schon jetzt eingesetzte Reichslastverteiler sowie 10 Bezirkslastverteiler werden im Mob-Fall über die Energiebelieferung zu entscheiden haben. Durch Unterrichtung dieser Lastverteiler über den im Mob-Fall unter allen Umständen zu deckenden Bedarf der R-Industrie und der Kriegswirtschaft wird dafür Sorge getragen werden, daß im Fall einer notwendig werdenden Energieersparnis in erster Linie der kriegsunwichtige Bedarf gedrosselt oder abgeschaltet wird. Durch Planspiele wird geübt, welche Maßnahmen bei Ausfall von Energieerzeugungsstätten ergriffen werden müssen.

Bau von Tanklagern und Bereitschaftsanlagen, Bevorratung.

Der Reichswirtschaftsminister hat zur Überwindung von Engpässen in der kriegswirtschaftlichen Versorgung im Herbst 1934 die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m.b.H.(Wifo)

A 694479
H3212 -0017

H3212 - 0018

E-758

gegründet. Die Wifo, die gegenwärtig einschließlich des Bewachungspersonals 1 300 Angestellte und Arbeiter beschäftigt, hat für die Durchführung von Bauten und Bevorratungen bis zur Gegenwart 248 Millionen RM investiert.

Die Bauten der Wifo verteilen sich wie folgt:

1.) Großtanklager: insgesamt 9 mit 825 000 t Fassungsvermögen, davon a) fertiggestellt 3,
b) im Bau befindlich 6.

2.) Nachschublager: insgesamt 30 mit 150 000 t Fassungsvermögen, davon a) fertiggestellt 7,
b) im Bau befindlich 6,
c) geplant 17.

3.) Bereitschaftsanlagen für Herstellung von Salpetersäure, Oleum, Carbidsprit und Tonerde: insgesamt 10,
davon a) fertiggestellt und im Rahmen des Vierjahresplans in Betrieb genommen 3,
b) fertiggestellt 4,
c) im Bau befindlich 3.

Mit diesen Bereitschaftsanlagen können erzeugt werden:

183 000 Ja/t Salpetersäure
118 000 Ja/t Oleum
20 000 Ja/t Carbidsprit
50 000 Ja/t Tonerde.

Die Bevorratung durch die Wifo umfaßt nach dem Stand vom 1.Dezember 1937:

266 000 t Vergaserkraftstoffe
94 000 t Dieselkraftstoffe
43 000 t Schmieröle
40 000 t Manganerze
4 000 t Ferronickel
1 000 t Kupfer
800 t Magnesium
400 t Antimon
75 kg Platin.

Räumung und Bergung.

In Zusammenarbeit mit der 6.Abteilung des Generalstabes des Reichskriegsministeriums sind Richtlinien über die Vorbereitung und Durchführung der wirtschaftlichen Räumung

A 094480

H3212 – 0019

ausgearbeitet worden. Auf Grund einer Dringlichkeitsliste für Räumungsgüter und einer Räumungsliste für Facharbeiter werden die in den Räumungsgebieten vorhandenen Vorräte und Facharbeiter erfaßt, für den Abtransport in bestimmte Bergungsgebiete vorgesehen und von den zuständigen Außenstellen in Räumungs- und Bergungsplänen den Wehrkreiskommandos angemeldet. Die Wehrkreiskommandos geben auf Grund dieser Räumungs- und Bergungspläne ihre Räumungsanordnungen heraus, deren Durchführung unter Aufsicht der Regierungspräsidenten von den Landräten und entsprechenden Behörden mit Unterstützung besonderer Räumungskommissare transporttechnisch vorbereitet wird. Die durch Räumung sichergestellten Vorräte finden als zusätzliche Reserve in den zentralen Wirtschaftsplänen Berücksichtigung.

Verbrauchsregelung.

. Die Bewirtschaftung der Erzeugung wird durch eine Regelung des Verbrauchs der Zivilbevölkerung ergänzt. Der Reichswirtschaftsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister und dem Reichsinnenminister eine Verordnung zur Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes mit 4 Durchführungsverordnungen (für Nahrungsmittel, Kohle, Seife und seifenhaltige Waschmittel, Spinnstofferzeugnisse und Schuhwaren) ausgearbeitet. Aus Materialersparnisgründen und zur Verhinderung ungleichmäßiger Bedarfseindeckung (Hamsterei) führen diese Verordnungen ein Bezugscheinsystem ein, das im Mob-Fall mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Die hierfür erforderlichen 80 Millionen Bezugscheine sind bereits ausgedruckt und bei den Landräten, Oberbürgermeistern und entsprechenden Behörden hinterlegt. Die Unterverteilung der Bezugscheine an die einzelnen Haushaltungen ist durch diese Behörden für einen Zeitraum von 24 Stunden nach Eintritt des Mob-Falles organisatorisch vorbereitet. Die Bezugscheine gelten für die ersten 4 Wochen nach Eintritt des Mob-Falles. Im Anschluß hieran tritt ein für die gewerbliche Kriegswirtschaft und die Kriegsernährungs-

A 094481

H3212 - 0020

wirtschaft getrenntes und mehr in das Einzelne gehende Bezugscheinsystem in Kraft, das gegenwärtig bereits vorbereitet wird.

B. Örtliche Sicherung.

Die zentrale Regelung der Erzeugung und des Verbrauchs an gewerblichen Erzeugnissen wird durch eine örtliche Sicherung der Erzeugung durch die Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums ergänzt.

Abgrenzung zwischen R- und KL-Betrieben.

Die eingangs erwähnte Entschließung der Reichsregierung vom 21.Mai 1935 überträgt dem GB die Leitung der wirtschaftlichen Vorbereitungen für den Kriegsfall nur insoweit, als diese Vorbereitungen nicht bezüglich der Rüstungsindustrie in die Zuständigkeit des Reichskriegsministers fallen. Der Reichskriegsminister hat die Kriegsanforderungen der drei Wehrmachtteile für die erste Ausstattung und den Nachschub zu einem Fertigungsprogramm zusammengestellt. Dieser Fertigungsplan wird von den militärischen Dienststellen in Mob-Aufträgen auf fertiges Kriegsgerät und in Kriegslieferungsverträgen auf fertiges handelsübliches Gerät in bestimmten, hierzu geeigneten Industriebetrieben untergebracht. Industriebetriebe, die einen Mob-Auftrag auf fertiges Kriegsgerät erhalten, werden vom Reichskriegsministerium zu Rüstungsbetrieben (R-Betrieben) erklärt. Sie gehen damit in die besondere Betreuung des Reichskriegsministeriums über; zur Zeit sind rund 2 800 R-Betriebe vorhanden. Im Rahmen der Zuständigkeit des GB behält der Reichswirtschaftsminister die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der KL-Erzeugung und der Ausfuhrproduktion innerhalb der durch Mob-Aufträge nicht ausgenutzten Kapazität der R-Betriebe. Er hat jedoch die hierfür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen den für diese R-Betriebe zuständigen militärischen Dienststellen anzumelden, die zunächst prüfen, daß diese Maßnahmen die Ausführung der Mob-Aufträge nicht beeinträchtigen, und sie sodann in den Mob-Kalender aufnehmen. Erst mit der Aufnahme in diese Mob-

A 094482

H3212 - 0021

Kalender können die Sicherungsmaßnahmen für den nicht mit Mob-Aufträgen belegten Teil in den R-Betrieben selbst getroffen werden.

Für alle außerbetrieblichen Maßnahmen, z.B. Versorgung mit Material, Brenn- und Treibstoffen, Energie und Arbeitskräften, ist auch hinsichtlich der R-Betriebe der GB zuständig. Durch das Reichswirtschaftsministerium und dessen Außenstellen läßt er auch diejenigen Industriebetriebe betreuen, mit denen die militärischen Beschaffungsstellen Kriegslieferungsverträge auf fertiges handelsübliches Gerät abschließen. Diese Industriebetriebe und solche, die als Vorlieferanten für die R-Betriebe in Betracht kommen, oder zur Aufrechterhaltung der Ausfuhr sowie zur Versorgung der zivilen Wirtschaft und Bevölkerung mit lebenswichtigem Bedarf erforderlich sind, werden vom Reichswirtschaftsministerium zu KL-Betrieben erklärt. Auch Großhandelsbetriebe und Handwerksbetriebe, die für die Kriegswirtschaft von Bedeutung sind, können zu KL-Betrieben erklärt werden. Sämtliche KL-Betriebe (insgesamt rund 25 000) werden von den Außenstellen den Wehrkreiskommandos mitgeteilt, die ihrerseits dafür sorgen, daß sie in den Ortsschutz der Polizei und in den Luftschutz der Bereichsvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie, die dem Reichsluftfahrtminister unterstehen, aufgenommen werden. Die wichtigsten KL-Betriebe werden außerdem von den Außenstellen den Wehrkreiskommandos zur Sicherung durch den aktiven Luftschutz (Flaks, Jagdstaffeln) angemeldet.

Sicherung der KL-Betriebe.

Die Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums verpflichten in jedem KL-Betrieb eine Vertrauensperson, die von der Geheimen Staatspolizei auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden ist. Nach Anweisung der Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums haben diese Vertrauenspersonen diejenigen Maßnahmen durchzuführen, welche die Aufrechterhaltung der Erzeugung ihrer Betriebe im Mob-Fall gewährleisten. Sie

A 694483

haben insbesondere den zuständigen Arbeitsämtern alle diejenigen Arbeitskräfte zur Freistellung vom Wehrmachtdienst und zur Sicherung gegen Beorderungen ziviler Bedarfsträger anzumelden, die für ihren Betrieb unentbehrlich sind. Sie haben in gleicher Weise alle diejenigen Nutzkraftfahrzeuge zur Freistellung durch die Wehrmacht oder zur Sicherung gegen Beorderungen ziviler Bedarfsträger bei den Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums anzumelden, auf welche sie in ihren Betrieben angewiesen sind. Die Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums beantragen die Freistellung der Nutzkraftfahrzeuge bei den zuständigen Wehrersatzinspektionen und stellen die freigegebenen oder von der Wehrmacht nicht beanspruchten Nutzkraftfahrzeuge für die KL-Betriebe sicher. Für diejenigen KL-Betriebe, für die im Mob-Fall eine Höchstausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit (z.B. Bergbau, Eisenindustrie usw.) oder eine Umstellung ihrer Erzeugung (z.B. chemische Industrie usw.) mit Sicherheit vorauszusehen sind, werden vom Reichswirtschaftsministerium Erzeugungspläne ausgearbeitet, die von den Außenstellen den Vertrauenspersonen dieser KL-Betriebe übermittelt werden. Die Vertrauenspersonen solcher Betriebe haben diese Erzeugungspläne allen Sicherungsmaßnahmen zugrunde zu legen. Die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sind von den Vertrauenspersonen in einen Mob-Kalender zusammenzustellen. Den Vertrauenspersonen sind zu diesem Zweck besondere Merkblätter ausgehändigt worden.

2.) Kriegsernährungswirtschaft.

Kriegsernährungsplan.

Um einen genauen Überblick über die Versorgungsmöglichkeiten Deutschlands im Mob-Fall unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen, z.B. einer Blockade oder eines Zweifrontenkrieges, zu gewinnen, läßt das Reichsernährungsministerium durch die Ernährungswirtschaftliche Forschungsstelle seit dem 1.April 1934 jährlich Ernährungspläne aufstellen.

H3212 - 0022

Vorbereitung der Durchführung des Kriegsernährungsplans.

Zur Durchführung des Kriegsernährungsplans hat der Reichsernährungsminister eine Rahmenverordnung über die Organisation der Kriegsernährungswirtschaft sowie einzelne Verordnungen für die öffentliche Bewirtschaftung der verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Entwurf fertiggestellt. Die Bestimmungen sind hierbei so gehalten, daß sie den durch die friedenswirtschaftlichen Maßnahmen bedingten Veränderungen stets angepaßt werden können. Auf dieser Rechtsgrundlage arbeiten die zuständigen Hauptvereinigungen des Reichsnährstandes und die Reichsstellen des Reichsernährungsministeriums Bewirtschaftungspläne für die einzelnen Lebensmittel aus.

Für die Durchführung der Kriegsernährungswirtschaft wird der Reichsnährstand dem Reichsernährungsministerium im Mob-Fall unterstellt. Bei den im Mob-Fall in der Mittelinstanz der allgemeinen Verwaltung vorgesehenen Gauwirtschaftsämtern wird eine Abteilung Kriegsernährungswirtschaft eingerichtet, für welche die Außenstellen des Reichsernährungsministeriums die Keimzelle bilden. Diese Abteilung wird sich in zwei Unterabteilungen gliedern, von denen die eine zur Regelung der Produktion und Erfassung durch die zuständige Landesbauernschaft, die andere zur Regelung der Verteilung und des Verbrauchs durch die zuständige Dienststelle der allgemeinen Verwaltung errichtet wird. Entsprechend werden in den geplanten Wirtschaftsämtern der Landräte, Oberbürgermeister und entsprechenden Behörden Abteilungen für Kriegsernährungswirtschaft eingerichtet, in welche die zuständigen Dienststellen der Kreisbauernschaften überführt werden.

Bevorratung.

Im Hinblick auf die angespannte Ernährungslage ist es nicht möglich gewesen, eine Bevorratung in einem für den Mob-Fall erforderlichen Umfange durchzuführen. Für den Kriegsfall besteht gegenwärtig nur eine nationale Reserve von: 19 000 t Hafer, 2 000 t Hülsenfrüchten, 1 500 t Butter sowie von größeren Mengen an Obstpülpe für die Marmeladenherstellung.

H3212 – 0023

H3212 - 0024

Räumung und Bergung.

Im Rahmen der zwischen dem GB und dem Reichskriegsministerium vereinbarten Richtlinien über die Vorbereitung und Durchführung der wirtschaftlichen Räumung ist auch die Räumung und Bergung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Vieh geregelt worden. Die Regelung entspricht, von gewissen Abweichungen abgesehen, im wesentlichen dem für die Räumung und Bergung gewerblicher Erzeugnisse vorgesehenen Verfahren (vgl.S. 12). Die durch die Räumung sichergestellten Vorräte stellen eine zusätzliche Reserve für die Kriegsernährungswirtschaft im geschützten Gebiet dar.

Verbrauchsregelung für die zivile Bevölkerung.

Wie bereits in dem Abschnitt über die gewerbliche Kriegswirtschaft ausgeführt worden ist, werden im Mob-Fall auf Grund einer im Entwurf fertiggestellten Verordnung zur Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes und einer hierzu ausgearbeiteten Durchführungsverordnung sämtliche lebenswichtigen Nahrungsmittel in ein Bezugscheinsystem einbezogen. Wie erwähnt, sind die Bezugscheine bereits ausgedruckt, auf die unteren Verwaltungsbehörden verteilt, und Vorbereitungen zur Ausgabe an die einzelnen Haushaltungen innerhalb 24 Stunden getroffen.

Im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium ist ferner die Versorgung der Angehörigen der Wehrmacht, der Polizei usw., die im Heimatgebiet in gemeinsamen Unterkünften untergebracht sind und an einer Mannschaftsverpflegung teilnehmen, in einer besonderen Durchführungsverordnung geregelt worden.

Versorgung der Wehrmacht.

Auf Grund der mit dem Reichskriegsministerium vereinbarten Beschaffungsgrundsätze sind leistungsfähige Betriebe ermittelt worden, die im Mob-Fall angewiesen werden, die Ersatzverpflegungsmagazine der Wehrmacht mit bestimmten Mengen zu beliefern. Die Aufbringung von Hafer, Rauhfutter und Kartoffeln für die Wehrmacht ist durch Umlage auf die mittleren und unteren Dienststellen des Reichsnährstandes

A 094486

H3212 - 0025

vorbereitet worden. Im gleichen Sinne wird die Belieferung der Wehrmacht in den Operationsgebieten geregelt.

Landwirtschaftliche Betriebskartei.

Zur Feststellung der Art und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist durch das Statistische Reichsamt eine Betriebskartei von insgesamt 1,6 Millionen Betrieben angelegt worden. Diese Kartei wird unter Aufsicht des Reichsernährungsministeriums und dessen Außenstellen auf die Kreisbauernschaften verteilt und von diesen verwaltet. Ihre Fortschreibung von Jahr zu Jahr erfolgt durch die Hofkarte.

Betriebskartei der Nahrungsmittelindustrie.

Im Rahmen der vom Statistischen Reichsamt durchgeführten wehrwirtschaftlichen Produktionserhebung in der deutschen Industrie sind auch die Betriebe der Nahrungsmittelindustrie erfaßt und in einer Fabrikkartei zusammengestellt worden. Diese Fabrikkartei wird von den Außenstellen des Reichsernährungsministeriums verwaltet, die auf ihrer Grundlage die kriegswichtigen Betriebe der Nahrungsmittelindustrie erkunden und zu KL-Betrieben erklären.

Sicherung der KL-Betriebe.

Die Sicherung der KL-Betriebe der Ernährungswirtschaft erfolgt in entsprechender Weise wie die Sicherung der KL-Betriebe der gewerblichen Wirtschaft. So werden insbesondere die für den polizeilichen Ortsschutz und den aktiven und passiven Luftschutz in Betracht kommenden KL-Betriebe von den Außenstellen des Reichsernährungsministeriums den Wehrkreiskommandos mitgeteilt. Der Materialbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe, der auf Grund eingehender Untersuchungen des Reichsnährstandes kreisweise ermittelt worden ist, wird von den Außenstellen des Reichsernährungsministeriums den Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums angemeldet, welche für die Deckung zu sorgen haben. In Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Reichsarbeitsministeriums, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern wird die

A 094487

H3212 – 0026

Sicherstellung der unentbehrlichen Landarbeiter sowie der für die Nahrungsmittelindustrie benötigten Facharbeiter vorbereitet. In gleicher Weise wie für die gewerbliche Wirtschaft erfolgt die Ermittlung und Sicherstellung der für die Betriebe der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie erforderlichen Nutzkraftfahrzeuge. Es ist vorgesehen, alle Sicherungsmaßnahmen in Mob-Kalendern zusammenzustellen.

3.) Kriegsforst- und -holzwirtschaft.

Holzwirtschaftsplan.

Für die Aufstellung eines Holzwirtschaftsplans hat der Reichsforstmeister eingehende Ermittlungen über die Holzvorräte und den Holzbedarf eingeleitet. Der zivile Mindestbedarf für den Kriegsfall kann hierbei auf Grund der vorhandenen Unterlagen über den Friedensbedarf annähernd geschätzt werden. Hingegen war es noch nicht möglich, den Wehrmachtbedarf trotz wiederholter Anforderungen vom Reichskriegsministerium zu erfahren. Der Holzwirtschaftsplan konnte aus diesem Grunde bisher nicht abgeschlossen werden.

Bewirtschaftungssystem.

Unabhängig von diesen noch im Gang befindlichen Arbeiten hat der Reichsforstmeister rechtliche und organisatorische Vorbereitungen getroffen, um eine Holzbewirtschaftung im Kriegsfall durchzuführen. Ebenso wie auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ist vorgesehen, die Überwachungsstelle für Holz im Mob-Fall in eine Reichsstelle mit erweiterten Befugnissen (Erfassungs-, Beschlagnahme- und Zuweisungsrecht) umzuwandeln. Zur Durchführung bezirklicher Aufgaben wird bei den Gauwirtschaftsämtern in der Mittelinstanz der allgemeinen Verwaltung eine Abteilung für Forst- und Holzwirtschaft eingerichtet werden, die aus der Außenstelle des Reichsforstmeisters, aus dem Landesforstamt bzw. der Landesforstverwaltung am Sitze eines Wehrkreiskommandos sowie aus der zuständigen Marktvereinigung unter Leitung eines Landforstmeisters gebildet wird.

A 091488

H3212 - 0027

Ermittlung der KL-Betriebe.

Auf Grund der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Fabrikkartei haben die Außenstellen des Reichsforstmeisters die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden KL-Betriebe der Holzwirtschaft, insbesondere Sägewerke, ermittelt.

Sicherung der KL-Betriebe.

Diese KL-Betriebe werden im Hinblick auf ihren Bedarf an Material und Betriebsstoffen, an unentbehrlichen Arbeitskräften sowie an unbedingt notwendigen Nutzkraftfahrzeugen in Zusammenarbeit mit den Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsarbeitsministeriums, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern sowie mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht in gleicher Weise gesichert wie die KL-Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und der Ernährungswirtschaft.

4.) Kriegsaußenhandel.

Ein-und Ausfuhrpläne.

Der GB stellt auf Grund von Unterlagen, die von den GB-Ressorts angefordert werden, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kriegsbedingungen Ein- und Ausfuhrpläne auf. Die Pläne sollen ergeben, welcher Einfuhrbedarf im Kriege gedeckt werden muß, welche Ausfuhr noch aufrechterhalten werden kann oder zur Deckung des Einfuhrbedarfs aufrechtzuerhalten ist und mit welchem Ausfall von Devisen und Verrechnungsmöglichkeiten voraussichtlich zu rechnen sein wird.

Vorbereitung der Durchführung der Ein- und Ausfuhrpläne.

Eine im Entwurf fertiggestellte Verordnung, die im Mob-Fall in Kraft gesetzt werden soll, sieht zur Leitung und Regelung des Außenhandels im Kriege die Einsetzung eines Reichskommissars für den Außenhandel vor, der dem GB unterstellt ist. Bei dem Reichskommissar wird aus Vertretern aller für den Außenhandel zuständigen Ministerien ein Arbeitsausschuß für den Außenhandel gebildet werden. Die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Außenhandels obliegt auch im Kriegsfall den zuständigen Ministerien.

A 094489

H3212 – 0028

Ec 258

Zur Einfuhrregelung und zur Devisenbewirtschaftung für den Warenverkehr werden im Kriegsfall die Reichsstellen der GB-Ressorts herangezogen. Zur Lenkung der Ausfuhr werden insbesondere auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft bei denjenigen Wirtschaftsgruppen, deren Wirtschaftszweige auch im Kriege für eine Ausfuhr in Betracht kommen, Ausfuhrstellen gebildet werden, welche die Aufgaben und Befugnisse gegenwärtig vorhandener Prüfungsstellen zu übernehmen haben.

Für den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande, der schon jetzt weitgehend gesetzlich geregelt ist, werden Ausführungs- und Ergänzungsanordnungen zu den geltenden Bestimmungen vorbereitet. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um den Erlaß kriegsnotwendiger Ein- und Ausfuhrverbote, um die Einführung von Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen für kriegswichtige Waren, um Ergänzung geltender Devisenvorschriften und um Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Handelsverträgen und Wirtschaftsvereinbarungen mit dem Auslande.

Ermittlung und Sicherung von KL-Ausfuhrbetrieben.

Wie bereits im Abschnitt über die gewerbliche Kriegswirtschaft erwähnt worden ist, ermitteln die Außenstellen alle diejenigen Betriebe, deren Ausfuhr nach der Fabrikkartei den Wert von 500 000 RM jährlich übersteigt. Diese Betriebe werden zu KL-Betrieben (Export) erklärt und ihre Erzeugung nach dem für KL-Betriebe geltenden Verfahren sichergestellt.

Zur Gewinnung eingehenderer Unterlagen sind außerdem die Wirtschaftsgruppen beauftragt worden, für die Ausfuhrbetriebe bestimmte Angaben über den Ausfuhrumsatz und die Ausfuhrrichtung zusammenzustellen und in einer Kartei zusammenzufassen. Diese Ausfuhrkartei wird den zuständigen Außenstellen zur Ergänzung ihrer Fabrikkartei zugehen. Die Außenstellen haben diese Angaben für die Sicherung der Erzeugung der Ausfuhrbetriebe dann endgültig zugrunde zu legen.

A 094490

Ec 258

5.) Kriegswirtschaftstransporte.

Ermittlung des Transportbedarfs.

Zur Ermittlung des Transportbedarfs der Kriegswirtschaft, getrennt nach Transportmitteln und Güterarten, sind:

1.) die Verkehrsstatistiken mit Hilfe des Statistischen Reichsamts ausgewertet und die Ergebnisse in Verflechtungskarten zusammengestellt worden,
2.) von den Wirtschaftsgruppen zusammenhängende Berichte über die einzelnen Güterarten erstattet worden.

Abgleichung zwischen kriegswirtschaftlichen und militärischen Transportanforderungen.

Die kriegswirtschaftlichen Transportanforderungen werden vom GB mit den militärischen Transportanforderungen der Wehrmacht zentral im Kriegstransportausschuß (KTA) miteinander abgeglichen. Eine entsprechende Abgleichung führen in den Bezirken die Außenstellen der GB-Ressorts mit den militärischen Dienststellen in den Bezirkstransportausschüssen (BTA) herbei. Umleitungen, die im Kriege durch Verlagerung des In- und Auslandsverkehrs zu erwarten sind, werden hierbei berücksichtigt.

Transportlage im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Der Generalstab hat die Prüfung der Versorgungs- und Transportlage des rheinisch-westfälischen Industriegebiets als vordringlich bezeichnet. Es sind daher besondere Ermittlungen eingeleitet worden, um die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere an Nahrungsmitteln, die bei der gegenwärtigen ernährungswirtschaftlichen Lage nicht bevorratet werden können, im Mob-Fall trotz militärischer Inanspruchnahme der Reichsbahn durch Antransport in das rheinisch-westfälische Industriegebiet sicherzustellen. Entsprechende Ermittlungen sind zur Aufrechterhaltung des Berufsverkehrs in diesem Gebiet in Angriff genommen worden.

Ermittlung und Sicherstellung von Nutzkraftfahrzeugen der KL-Betriebe.

Der GB hat in Zusammenarbeit mit dem Reichskriegsminister Richtlinien zur Sicherstellung des Bedarfs der KL-Betriebe an Nutzkraftfahrzeugen ausgearbeitet. Wie erwähnt, werden die Nutzkraftfahrzeuge der KL-Betriebe von

A 094491

H3212 - 0029

den Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsernährungsministeriums und des Reichsforstamtes ermittelt, welche die Freistellung dieser Fahrzeuge bei den Wehrkreiskommandos beantragen. Die Wehrkreiskommandos haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, diesen Anträgen insbesondere für Nutzkraftfahrzeuge über 1 t Nutzlast in nicht ausreichendem Maße entsprochen. Verhandlungen über eine Änderung in der Verteilung der Nutzkraftfahrzeuge sind vom GB mit dem Reichskriegsministerium aufgenommen worden.

6.) Der Kriegsarbeitseinsatz.

Gesetzliche Grundlage.

Grundlage für den Arbeitseinsatz im Kriege ist das bisher nicht veröffentlichte Gesetz über den deutschen Volksdienst vom 21.Mai 1935. Es begründet die Volksdienstpflicht für alle Reichsangehörigen vom vollendeten 15. bis zum 65.Lebensjahr, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen oder vom Volksdienst ausdrücklich befreit sind. Die Leitung des Volksdienstes obliegt dem Reichsarbeitsminister, der sich zur Durchführung der Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bedient.

Vorbereitung des Arbeitseinsatzes.

Zur Vorbereitung des Arbeitseinsatzes im Kriegsfall werden nach den Richtlinien des GB durch den Reichsarbeitsminister und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Bestand an Arbeitskräften festgestellt, der Kriegsbedarf an Arbeitskräften ermittelt und Maßnahmen zur Deckung des Kriegsbedarfs vorbereitet.

Feststellung des Bestandes an Arbeitskräften.

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches werden bei den Arbeitsämtern Karteien über 22 Millionen Arbeiter und Angestellte, mithin über 2/3 der erwerbstätigen Bevölkerung geführt. Die Karteien, die auf Grund der Meldungen der Betriebe auf dem laufenden gehalten werden, enthalten genaue Angaben über die berufliche

A 094492

H3212 - 0030

Ausbildung, die bisherige Beschäftigung und die vorhandenen Kenntnisse. Dieses Material wird durch eine Kartei für 1,6 Millionen selbständiger Handwerker, die im Kriegsfall eine wertvolle Facharbeiterreserve bilden, ergänzt. Für die Betriebsführer und leitenden Angestellten, für die Bauern und mithelfenden Familienangehörigen sind ähnliche Erhebungen eingeleitet. Mit Ausnahme der Beamten und der freien Berufe wird damit die gesamte erwerbstätige Bevölkerung von den Arbeitsämtern, beruflich aufgegliedert, erfaßt.

Die Karteien der Arbeitsämter werden mit den Wehrstammbüchern der Wehrbezirkskommandos verglichen und die Wehrpaßinhaber, die im Kriegsfall zur Wehrmacht einrücken, besonders gekennzeichnet. Außerdem wird die Friedensbelegschaft der R-Betriebe und der KL-Betriebe und der kriegswichtigen Behörden besonders kenntlich gemacht. Hiernach ergibt sich in jedem Arbeitsamtsbezirk für jeden Beruf:

1.) die Zahl der überhaupt vorhandenen Arbeitskräfte,
2) die Zahl der Wehrpaßinhaber,
3.) die Zahl der für die Kriegswirtschaft oder für sonstige kriegswichtige Bedarfsstellen festgelegten Kräfte.

Als Unterschied ergibt sich die Zahl der in weniger wichtigen Betrieben vorhandenen Kräfte und sonstiger Reserven, die gegebenenfalls an anderer Stelle eingesetzt werden können.

Ermittlung des Kriegsbedarfs an Arbeitskräften.

Die KL-Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungs- und Landwirtschaft, der Forst- und Holzwirtschaft berechnen unter Aufsicht der Außenstellen der zuständigen GB-Ressorts ihren voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften im Kriegsfall. Soweit die Mob-Erzeugung eines KL-Betriebes im einzelnen noch nicht feststeht, wird hierbei vorerst die Friedensproduktion zugrunde gelegt. Der hiernach errechnete Mob-Bedarf an Arbeitskräften wird dem Friedensbestand des Betriebes - abzüglich der Wehrpaßinhaber - gegenübergestellt. Das Ergebnis wird dem Arbeitsamt gemeldet.

A 094493
H3212 - 0031

H3212 - 0032

Deckung des Kriegsbedarfs.

Der Friedensbestand bleibt den KL-Betrieben und KL-Dienststellen grundsätzlich erhalten. Der Ersatzbedarf für die Wehrpaßinhaber und der Zusatzbedarf für eine erweiterte Mob-Erzeugung wird aus den Reserven (Arbeitskräfte der unwichtigen Betriebe, Frauen usw.) gedeckt. Als Reserven dienen auch die Facharbeiter, die im Rahmen der wirtschaftlichen Räumung aus den Räumungsgebieten unter Einschaltung der Arbeitsämter zurückgeführt und in Bergungsgebieten mit großem Facharbeiterbedarf eingesetzt werden. Für Arbeitskräfte, die für den Betrieb nicht ersetzbar sind (Wehrarbeiter) beantragen die KL-Betriebe bei den Arbeitsämtern die Freistellung vom Wehrmachtdienst (Unabkömmlichkeits-Anträge). Als Richtlinien für die Auswahl dieser Kräfte dienen die vom Reichsarbeitsministerium aufgestellten Wehrarbeiterlisten. Die Arbeitsämter überprüfen die Anträge und leiten sie an die Wehrersatzdienststellen weiter. Die Entscheidung trifft der Wehrbezirkskommandeur, in zweiter Instanz der Wehrersatzinspekteur.

Dem für den GB-Bereich geltenden Verfahren haben sich - mit geringen Abweichungen - der Reichskriegsminister für die R-Betriebe und den zivilen Bedarf der Wehrmacht, der Stellvertreter des Führers für die personelle Mobilmachung der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda für die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Dienststellen und Betriebe, der Reichsverkehrsminister für den Nahverkehr und die Binnenschiffahrt sowie der Reichsfinanzminister für die Monopolbetriebe angeschlossen. Mit der Reichspost und der Reichsbahn sind entsprechende Verhandlungen eingeleitet.

Die Dienststellen des Luftschutzes, des verstärkten Polizeischutzes, des Straßenbauwesens sind von den zuständigen Ressorts angewiesen worden, ihren Ersatz- und Zusatzbedarf - soweit er den bisher vom Arbeitsamt erfaßten Personenkreis betrifft - den Arbeitsämtern mitzuteilen.

-26-

A 094494

In Verhandlungen mit den übrigen Bedarfsstellen (innere Verwaltung, verstärkter Grenzaufsichtsdienst) wird angestrebt, alle Vorbereitungen für den Kriegsarbeitseinsatz im zivilen Sektor an einer Stelle, dem Arbeitsamt, zusammenzufassen, das mit dem für den militärischen Sektor zuständigen Wehrbezirkskommando eng zusammenarbeitet.

Aufhebung der Freizügigkeit im Kriegsfall.

Die planmäßige Vorbereitung des Arbeitseinsatzes im Kriegsfall erfordert Maßnahmen gegen die Freizügigkeit der Arbeitskräfte. Ein im Entwurf fertiggestelltes Gesetz über den Arbeitseinsatz und die Arbeitsbedingungen im Kriege macht daher jeden Wechsel des Arbeitsplatzes und jede Einstellung von Arbeitskräften von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig. Das Gesetz bestimmt ferner, daß Löhne und Gehälter im Kriegsfall nicht erhöht werden dürfen. Hierdurch soll verhindert werden, daß höhere Löhne oder Gehälter zum Wechsel des Arbeitsplatzes Veranlassung geben. Gleichzeitig wird hiermit bezweckt, durch Festhaltung der Löhne und Gehälter auch das Preisniveau stabil zu halten.

Lockerung der Vorschriften der Arbeitszeit und Beschäftigungsverbot.

Mit Rücksicht auf den im Kriegsfall mit Sicherheit zu erwartenden Mangel an Arbeitskräften werden durch eine im Entwurf fertiggestellte Verordnung im Kriegsfall die bestehenden Arbeitszeitbeschränkungen gelockert und das Beschäftigungsverbot für Frauen und Jugendliche insoweit außer Kraft gesetzt, als es mit Rücksicht auf das Volksganze verantwortet werden kann.

Soziale Betreuung.

Eine Verordnung über die Unterbringung von Einzelpersonen und Familien regelt die räumliche Umschichtung der Arbeitskräfte, die im Zuge des planmäßigen Arbeitseinsatzes im Kriegsfall nicht zu vermeiden sein wird. Aus dem gleichen Grunde sind die Bestimmungen über die Gewährung von Reisekosten, Arbeitsausrüstung und Familienunterstützung bei doppeltem Haushalt, durch welche die Aufnahme ortsfremder Arbeit erleichtert werden soll, für den Kriegsfall erweitert worden.

A 094495

H3212 - 0033

EXHIBIT U.S.A. 750 2386-PS

H3212 – 0034

7.) Kriegsfinanz- und -geldwirtschaft.

Kriegsfinanzbedarf.

Der Reichsfinanzminister veranschlagt den Kriegsfinanbedarf im ersten Kriegsjahr auf rund 50 Milliarden RM.

Deckung des Kriegsfinanzbedarfs.

Die Deckung des Kriegsfinanzbedarfs muß, soweit die Kriegswirtschaft nicht auf eine Eigenfinanzierung beschränkt werden kann, durch Steuern und Anleihen erfolgen.

Eigenfinanzierung der Kriegswirtschaft.

Betriebe, die Mob-Aufträge und Kriegslieferungsverträge für die Wehrmacht auszuführen haben, sollen ihren Geldbedarf in erster Linie aus eigenen Mitteln oder durch Inanspruchnahme des ordentlichen Privatkredites decken. Wo dies nicht möglich ist, wird durch Ausgabe von Wehrmachtverpflichtungsscheinen (lombardierbarer Inhaberpapiere), durch welche die Bürgschaft des Reiches eingeschaltet wird, den Betriebsführern eine Möglichkeit gegeben, sich Betriebs- und Investitionskredite zu verschaffen.

Kriegssteuern.

Soweit die Kriegswirtschaft nicht auf Eigenfinanzierung verwiesen werden kann, wird angestrebt, den Kriegsfinanzbedarf in erster Linie durch Kriegssteuern zu decken. Ein im Entwurf ausgearbeitetes Gesetz sieht folgende Kriegssteuern vor:

Zuschlag von	50	% auf die Einkommens-und Lohnsteuer,
" "	66 2/3	% auf die Körperschaftssteuer,
" "	8	% auf das Mehreinkommen aus Lohn,
" "	30 - 100	% auf das sonstige Mehreinkommen,
" "	200	% auf die Vermögenssteuer.

Das Gesamtaufkommen aus diesen Kriegssteuern wird auf rund 5 Milliarden RM im Jahr veranschlagt.

Kriegsanleihen.

Da der Kriegsfinanzbedarf durch die vorgesehenen Kriegssteuern nur zu einem Bruchteil gedeckt wird, sind in Ergänzung hierzu Kriegsanleihen vorgesehen, deren Auflegung, Aus-

A 094496

H3212 - 0035

stattung und Emissionsbetrag auch im Kriegsfall von der jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängen. Es wird daher damit zu rechnen sein, daß die Reichsbank durch Diskontierung von Schatzwechseln in sehr weitgehendem Maße beansprucht werden wird. Es sind Vorbereitungen dafür getroffen worden, die Ausdehnung des Kredites durch eine Änderung des Bankgesetzes zu ermöglichen.

Beschränkung des Zahlungsverkehrs.

Zur Sicherung des Kreditwesens und zur Verhinderung von Angstabhebungen im Kriegsfall sind Verordnungen über Auszahlungsbeschränkungen und Anordnung von Bankfeiertagen vorbereitet worden.

Sicherung des kriegswichtigen Geldbedarfs.

Da der größte Teil der Kriegsausgaben bargeldlos erfolgt, macht der Mehrbedarf an Bargeld nur einen Bruchteil des gesamten Kriegsfinanzbedarfs aus. Dieser Mehrbedarf an Geldzeichen beträgt nach den Ermittlungen für 1937/38 in den ersten drei Kriegsmonaten:

bei der Wehrmacht (angemeldet)	rd. 3	Md. RM
bei den zivilen Verwaltungsbehörden (angemeldet)	" 0,4	Md. RM
bei der Wirtschaft (geschätzt)	" 1,5	Md. RM
sogenannter Panikbedarf (geschätzt)	" 0,7	Md. RM
zusammen rund:	5,6	Md. RM.

Zur Deckung steht außer dem normalen Zahlungsmittelumlauf von gegenwärtig etwas über 7 Milliarden RM die in dem Tresor der Reichshauptbank und bei den Reichsbankanstalten an den Bedarfsorten in entsprechender Stückelung niedergelegte Geldzeichenreserve von rund 13,5 Milliarden RM zur Verfügung.

094497

H3212 - 0036

IV. Schlußbemerkung.

Die Dienststelle des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft ist seit ihrer Gründung im Jahre 1935 ebenso wie der Reichsverteidigungsrat als eine überministerielle Leitung der Mobilmachungsvorbereitungen geheim behandelt worden. Da alle Großmächte ähnliche Organisationsformen in den letzten Jahren geschaffen haben, ist die Geheimhaltung heute nicht mehr von der Bedeutung wie im Jahre 1935. Es wäre zu erwägen, ob bei einem geeigneten politischen Anlaß der Führer das Bestehen dieser Organisationsformen, die die ausländischen Regierungen selbstverständlich als vorhanden annehmen, bekannt gibt, nachdem sich außer dem Generalbevollmächtigten der Reichskriegsminister und der Reichsaußenminister gutachtlich über die Wirkungen eines solchen Schrittes geäußert haben.

Wohlthat.

094498

H3212-0036A

EC- 258

H-3212

EXHIBIT-USA 625 EC-258

Filed Jan. 10, 1946
H3 Exhibit
Secy.

EXHIBIT-USA

625

EC-258

A 094465

H3212 - 0037

H3212-0038

1 cover
32 pages